



Wirtschaft auf einen Blick

Wirtschaft auf einen Blick

Dr. Ulrich Fritsch · Karl Knappe

Schul|Bank

Herausgeber:

Bundesverband deutscher Banken e.V.,
Berlin

Stand: Oktober 2012

13. Auflage

Überarbeitung: Bernhard S. Maier

© Copyright 2013 by Bank-Verlag GmbH
Postfach 45 02 09 · 50877 Köln

Design:

Lemke Werbeagentur GmbH & Co. KG, Köln

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verbreitung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Bank-Verlag GmbH unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Quelle der Schaubilder:

Globus Infografik GmbH, Hamburg

Vorwort

„Wirtschaft auf einen Blick“ ist kein Lexikon im üblichen Sinn, sondern ein Wegweiser und Dolmetscher im Dickicht der Begriffe und Zusammenhänge. Fachausdrücke werden einfach und anschaulich erläutert und nur dort, wo es sich nicht vermeiden lässt, mit anderen Fachausdrücken erklärt. Soweit wie möglich wurden Schaubilder verwendet, sodass sich mancher Begriff oder Vorgang auf einen Blick erfassen lässt.

*Eine weitere Besonderheit dieses Buchs liegt darin, dass wichtige Bereiche der Wirtschaft geschlossen dargestellt werden. Auf diese Art finden sich unter manchen der rund 700 Schlagworte mehrere verwandte Stichwörter. Bei Verweisungen von einem auf den anderen Begriff ist das entsprechende Schlagwort **fett** gesetzt. Dies ermöglicht dem Leser, sich ein Thema ohne Umstände umfassend zu erarbeiten. Zur besseren inhaltlichen Erschließung sind wichtige Unterbegriffe unterstrichen.*

Die Erarbeitung eines wirtschaftlichen Themas kann nicht auskommen ohne die entsprechenden Zahlen, da diese Entwicklungen und Strukturen deutlich machen. Häufig finden sich diese in den Schaubildern, aber auch im Text. Bei der Erarbeitung eines Themas kann es hilfreich sein, die Datenbasis auf aktuelle Entwicklungen zu überprüfen. Deswegen sind am Ende des Werks Informationsquellen - im Regelfall aus dem Internet – angegeben, die jeweils eine aktualisierte Benutzung des Werks erleichtern.

A

AAA Beste Bewertung eines Schuldners durch eine Ratingagentur (siehe **Rating**)

Abbuchungsauftrag siehe **Lastschrift**

Abgaben Oberbegriff für die Zahlungen, die von den Bürgern, den Unternehmen oder anderen Institutionen an den Staat geleistet werden müssen. Man unterscheidet zwischen **Steuern, Zöllen, Beiträgen, Gebühren** und **Sonderabgaben**.

Der weit überwiegende Teil der Abgaben entfällt auf Steuern und Sozialbeiträge.

Den Anteil der Abgaben am Bruttoinlandsprodukt nennt man **Abgabenquote**. Sie gibt an, in welchem Umfang die Einkommen, die in einer Volkswirtschaft innerhalb einer bestimmten Periode erwirtschaftet werden, an den Staat abgeführt werden müssen. Sie ist also ein Maßstab für die Belastung der Bürger mit Abgaben (siehe auch **Schaubild 1**). In Deutschland lag die Abgabenquote 1991 bei 37,9 % des Bruttoinlandsprodukts, 2011 bei 38,7 % nach einem Höchststand von 41,0 % in den Jahren 1999 und 2000. Die reine Steuerquote ohne die Sozialabgaben lag 2011 bei 22,9 % des Bruttoinlandsprodukts.

Abgeltungssteuer Seit 1.1.2009 gültige Form der Besteuerung der Kapitalerträge. Es gilt ein einheitlicher Steuersatz von 25 % zzgl. des Solidaritätszuschlags, der direkt an der Quelle von den Kapitalerträgen abgezogen wird. Die Steuer ist damit endgültig abgegolten. Liegt der durchschnittliche Steuersatz des Steuerpflichtigen unter diesen 25 %, so kann

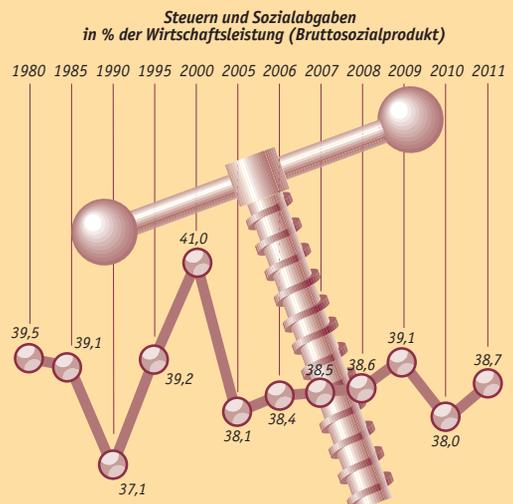
in der Einkommensteuererklärung eine teilweise bis vollständige Rückzahlung erreicht werden.

Absatz

> Bezeichnung für die Menge der **Güter**, die ein **Unternehmen** innerhalb eines bestimmten Zeitraums verkauft. Die hierbei erzielten Einnahmen sind der **Umsatz**.

> Gesamtheit aller Tätigkeiten eines Unternehmens, die den Verkauf der von ihm produzierten Güter sicherstellen und die Beziehungen zu den Kunden gestalten sollen.

Abschreibung Die **Vermögensgegenstände** in einem Unternehmen (Gebäude, Maschinen, Büroeinrichtung, Fahrzeuge usw.) verlieren im Laufe der Zeit durch Abnutzung, Verschleiß, Überalterung, Preisrückgang, Modeentwicklungen und ähnliche Einflüsse an Wert. Diese Wertminderung wird in der

1 Hohe Abgabenlast in Deutschland

Quelle: Statistisches Bundesamt

6 Abwertung

Handels- und Steuerbilanz sowie im Rahmen der **Kostenrechnung** rechnerisch als Abschreibung erfasst. Im Steuerrecht spricht man an Stelle von Abschreibung von der AfA (Absetzung für Abnutzung), die den zu versteuern den Gewinn mindert. Die von den Finanzämtern anerkannte übliche Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände kann den AfA-Tabellen entnommen werden.

In der Kostenrechnung handelt es sich um kalkulatorische Abschreibungen. Der durch Abnutzung hervorgerufene Wertverlust wird als Kostenfaktor den jeweiligen Produkten im Verkaufspreis zugerechnet.

Bei der Berechnung der Abschreibungsbeträge unterscheidet man im Wesentlichen zwei Methoden:

- > **Lineare Abschreibung:** Der Wert eines Anlagegegenstandes wird über die verbleibende Nutzungsdauer um konstante Euro-Beträge bis auf Null vermindert (**Schaubild 2**).
- > **Degressive Abschreibung:** Der Wert eines Anlagegegenstandes wird um einen konstanten Prozentsatz vom jeweiligen Restwert vermindert. Im Vergleich zur linearen Abschreibung führt dies anfangs zu höheren, später jedoch niedrigeren Abschreibungsbeträgen (**Schaubild 3**).

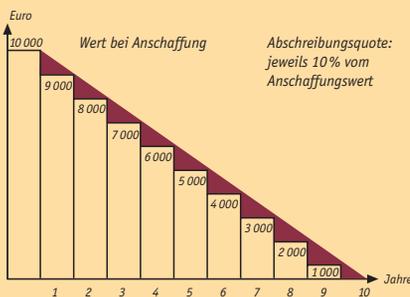
Bei Werteinbußen als Folge verringerter Marktpreise (z. B. bei börsennotierten **Wertpapieren** oder Immobilien des Anlagevermögens) bemisst sich die Abschreibung nach der Differenz zwischen dem bisherigen Wertansatz und dem niedrigeren Marktpreis am Bilanzstichtag. Diese Art der Abschreibung ist eine Wertberichtigung, wie sie häufig auch bei Wertminderungen des Umlaufvermögens auftritt.

Abwertung siehe **Wechselkurs**

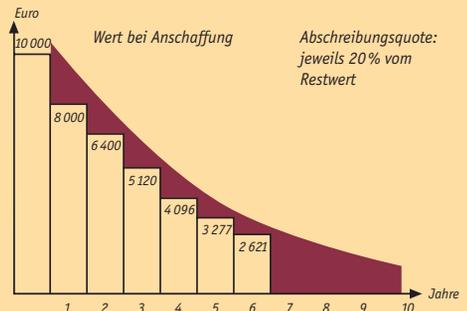
Abwicklung siehe **Liquidation**

Abzahlungsgeschäft Ein Geschäft, bei dem der Käufer die Ware erhält, den Kaufpreis jedoch erst nach und nach in Teilbeträgen (Raten) zahlt, sodass ein Kauf mit einem **Kredit** kombiniert wird. Der Verkäufer übergibt dem Käufer die Ware und räumt ihm zugleich über die Stundung des Kaufpreises einen Kredit ein. Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Preis, der bei sofortiger Zahlung (Barzahlung) zu zahlen wäre, und den Zinsen für die Kreditgewährung. Abzahlungsgeschäfte werden auch als Ratengeschäfte oder Teilzahlungsgeschäfte

2 Beispiel einer linearen Abschreibung



3 Beispiel einer degressiven Abschreibung



bezeichnet. Sie sind besonders bei langlebigen Konsumgütern wie etwa Autos oder Möbeln ein wichtiges Instrument zur Absatzförderung. Um den Verbraucher zu schützen, sind Abzahlungsgeschäfte den Regelungen des Verbraucherkreditgesetzes unterworfen.

AfA (**Absetzung für Abnutzung**): siehe **Abschreibung**

Agio/Disagio Aufschlag auf den Preis eines Gutes, insbesondere bei Wertpapieren. Beispiel: Eine Anleihe mit dem Nennwert von 100 Euro pro Stück wird zu einem Kurs von 105 Euro ausgegeben. Die Differenz von 5 Euro ist das Agio in Höhe von 5 %. Ein Preisabschlag heißt **Disagio** oder **Damnum**: Bei einem Kredit kommen beispielsweise nur 98 % der Vertragssumme zur Auszahlung, es ist aber die volle Summe von 100 % zu tilgen. Mit Agio und Disagio sollen bei der Ausgabe von Wertpapieren und bei der Einräumung von Baufinanzierungen insbesondere die Rendite bzw. die Effektivverzinsung genau justiert werden (siehe **Zins**).

Akkord siehe **Lohn**

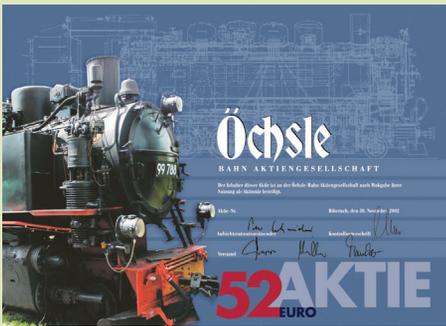
Akkreditiv Auftrag eines Kunden an sein Kreditinstitut, zu Gunsten eines Dritten bei einer anderen **Bank** einen bestimmten Geldbetrag zur Auszahlung bereitzuhalten, wenn von dieser die Einhaltung genau bestimmter Bedingungen nachgewiesen wird. Diese Zahlungsform ist als **Dokumentenakkreditiv** vor allem im **Außenhandel** gebräuchlich: Der Importeur gibt seiner Bank den Auftrag, dem Exporteur bei dessen Bank ein Akkreditiv einzuräumen. Die Auszahlung erfolgt, wenn der Lieferant durch

Vorlage bestimmter Papiere (Dokumente) nachweist, dass er die Ware an den Käufer (Importeur) abgesandt hat.

AKP-Staaten Gruppe von 79 Entwicklungsländern aus **Afrika**, der **Karibik** und der **Pazifikregion**, mit der die EU ein Abkommen zur Bekämpfung der Armut abgeschlossen hat (siehe **Lomé-Abkommen**).

Aktie Ein **Wertpapier**, das seinem Inhaber (dem Aktionär) einen Anteil am Gesamtvermögen einer Aktiengesellschaft verbrieft. Mit dem Eigentum an einer Aktie erwirbt der Aktionär bestimmte Rechte:

- > **Anteilsrechte**
 - Anspruch auf eine Dividende, d. h. den Teil des ausgeschütteten Gewinns, der dem vom Aktionär gehaltenen Anteil am Grundkapital der Aktiengesellschaft entspricht.
 - Anspruch auf den Bezug, **junger Aktien**.
 - Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös im Falle der Auflösung der Gesellschaft.
 - > **Mitgliedschaftsrechte**
 - Anspruch auf erschöpfende Auskunft über die Geschäftsentwicklung im Rahmen der **Hauptversammlung**.
 - Recht auf Mitentscheidung über die grundlegenden Fragen, welche die Aktiengesellschaft betreffen. Hierzu gehören u. a.:
 - Verwendung des **Gewinns**,
 - Bestellung der Aktionärsvertreter im **Aufsichtsrat**,
 - Änderung des Kapitals,
 - Satzungsänderungen.
- Üblicherweise verfügt der Aktionär bei Abstimmungen in der Hauptversammlung



über eine Stimme je eigener Aktie. Die Übertragung des Stimmrechts (Auftrags- oder Depotstimmrecht) auf Dritte wie etwa eine Bank oder eine Aktionärsvereinigung ist möglich.

Da der Aktionär mit der Dividende einen Anteil am Jahresgewinn erhält, ist sein Ertrag aus der Aktie, anders als beim Besitz eines festverzinslichen Wertpapiers mit einer regelmäßigen, vorher festgelegten Verzinsung, abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Aktiengesellschaft. Dadurch besteht auch das Risiko, dass der Aktionär als Miteigentümer im Falle der **Insolvenz** „seiner“ Aktiengesellschaft das Geld, das er in die Aktien investiert hat, verliert.

Dennoch ist der Erwerb von Aktien als langfristige Anlage häufig lohnend, weil bei positiver Entwicklung der Gesamtwirtschaft und auch der Aktiengesellschaft der Wert der Aktie (der Aktienkurs) im Regelfall steigt. Bei richtiger Auswahl der Aktiengesellschaft zum richtigen Zeitpunkt kann sich die Aktie gegenüber anderen Anlageformen als überlegen erweisen. Mitte 2012 waren rund 10,2 Mio. Anleger (15,7% der Bevölkerung) direkt oder indirekt in Aktien investiert. Zieht man die 5,3 Mio. ausschließlichen Fondsanleger ab, so waren 4,9 Mio. Anleger Aktionäre.

Die Dividende ist wie jeder Ertrag aus Kapitalvermögen steuerpflichtiges Einkommen. Mit der Einführung der **Abgeltungssteuer** zum 1.1.2009 hat sich die Besteuerung der Dividenden wesentlich vereinfacht (**Schaubild 4**).

> Arten von Aktien:

- Inhaberaktien sind nicht auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt; der Inhaber gilt als Eigentümer, sodass Kauf oder Verkauf ohne große Formalien stattfinden kann. Die Inhaberaktie ist die in Deutschland vorherrschende Form der Aktie.
- Namensaktien werden auf den Namen des jeweiligen Eigentümers ausgestellt. Er wird in das Aktienbuch des Unternehmens eingetragen. Ggf. ist die Übertragung der Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.
- Stammaktien verbriefen die gesetzlich festgelegten Rechte eines Aktionärs.
- Vorzugsaktien sichern den Eigentümern Vorteile gegenüber anderen Aktionären; häufig erhalten sie eine erhöhte Dividende, für die Einschränkungen bei der Ausübung des Stimmrechts hinzunehmen sind.
- Belegschaftsaktien werden von der Aktiengesellschaft – meist zu einem Vorzugskurs – an die Mitarbeiter ausgegeben (siehe auch **Mitarbeiterbeteiligung**). In Deutschland gab es 2012 rund 875 000 Belegschaftsaktionäre ausschließlich mit Belegschaftsaktien, weitere 589 000 hielten neben den Belegschaftsaktien auch andere Aktien.
- Berichtigungsaktien (fälschlicherweise häufig als „Gratisaktien“ bezeichnet) werden bei einer Erhöhung des Grundkapitals (siehe **Eigenkapital**) durch die Umwand-

4 Das bleibt von der Dividende für den Aktionär

Abgeltungssteuer seit dem 1.1.2009**Ausschüttung**

Dividende	100,00 €
./. Abgeltungssteuer	25,00 €
./. Solidaritätszuschlag	1,38 €
Gutschrift	73,62 €

Ggf. niedrigere Besteuerung im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung, wenn der durchschnittliche individuelle Steuersatz niedriger als 25 % ist.

lung von Rücklagen in Grundkapital ausgegeben. Der Aktionär erhält Berichtigungsaktien in dem Umfang zugeteilt, der seinen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft nach der Transaktion unverändert lässt.

- Junge Aktien werden bei einer Erhöhung des Grundkapitals (siehe **Eigenkapital**) durch Einzahlung ausgegeben. Die bisherigen Aktionäre haben in Höhe ihres Anteils am bisherigen Grundkapital Anspruch auf den Bezug der jungen Aktien. Dieses Bezugsrecht kann an der Börse ge- und verkauft werden.
- Bei Stückaktien wird auf die Angabe eines Nennwertes für die Aktie verzichtet. Jede Aktie verbrieft einen bestimmten Anteil am Grundkapital der Aktiengesellschaft. Dies ist mittlerweile die gebräuchlichste Aktienform.

Aktienfonds siehe **Investmentgesellschaft**

Aktiengesellschaft (AG) Die AG ist eine Kapitalgesellschaft (siehe **Rechtsform**). Ihre Gesellschafter, die Aktionäre, erhalten für ihre Einlage **Wertpapiere** in Form von **Aktien**. Das Grundkapital (siehe **Eigenkapital**) einer Akti-

engesellschaft muss mindestens 50 000 Euro betragen. Die gesetzliche Grundlage der Aktiengesellschaft ist das Aktiengesetz.

> Organe der Aktiengesellschaft:

- Hauptversammlung: Die Versammlung der Aktionäre. Sie ist das oberste Organ einer AG. Sie wählt die Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat, befindet über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und beschließt u. a. über die Verwendung des Jahresüberschusses.
- Aufsichtsrat: Er bestellt, überwacht und berät den Vorstand. Seine Mitglieder werden zum Teil von den Aktionären, ab einer bestimmten Größe zum Teil von den Arbeitnehmern bestellt (siehe **Mitbestimmung**).
- Vorstand: Er leitet die Geschäfte der AG; seine Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Die Rechtsform Aktiengesellschaft wird häufig von größeren Unternehmen gewählt, da damit ein guter Zugang zum Kapitalmarkt möglich ist. In Deutschland sind die meisten privaten Großunternehmen Aktiengesellschaften. Durch Gesetzesreformen ist die Aktiengesellschaft zunehmend für mittlere und kleinere Unternehmen attraktiv. Mittlerweile gibt es in Deutschland an die 12 500 AGs, wovon etwa

1 000 Unternehmen an der Börse gelistet sind. Wenn die Aktien einer AG breit gestreut sind, spricht man von einer Publikumsgesellschaft.

Aktionär siehe **Aktie**

Aktiva siehe **Jahresabschluss**

Akzept siehe **Wechsel**

Akzeptkredit siehe **Kredit**

Allgemeine Geschäftsbedingungen Allgemeine Geschäftsbedingungen (**AGB**): Vorformulierte Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Verträgen, das „Kleingedruckte“. Diese Vertragsbedingungen müssen den Vorschriften der §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügen, mit dem der Verbraucher vor unangemessener Benachteiligung als Folge einseitiger Festlegung von Vertragsbedingungen seitens der Anbieter geschützt wer-

den soll. Um die AGB gültig werden zu lassen, muss der Verbraucher ausdrücklich auf sie hingewiesen werden und sich mit ihrem Gültigwerden einverstanden erklären.

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen

siehe **Welthandelsorganisation-WTO**

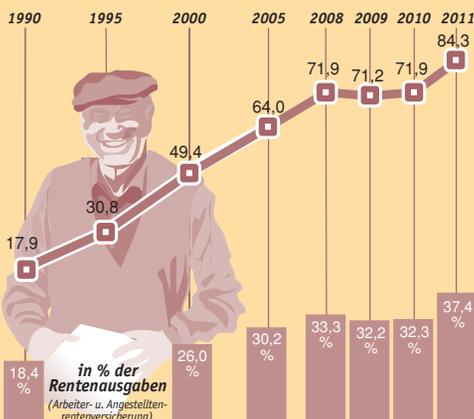
Allgemeinverbindlichkeitserklärung

Erweiterung der Wirkung eines **Tarifvertrags** auch auf nicht tarifgebundene Unternehmen durch Beschluss des Bundesarbeitsministeriums. Voraussetzung ist, dass mindestens 50 % der Arbeitnehmer in der betreffenden Branche in tarifgebundenen Unternehmen beschäftigt sind.

Altersteilzeit

Gemäß dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand können Arbeitnehmer, die mindestens 55 Jahre alt sind, innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens drei Jahre lang vollzeitbeschäftigt gewesen sind und noch keinen Anspruch auf ungeminderte Rente haben, mit dem Arbeitgeber vereinbaren, ihre Arbeitszeit spätestens ab 31.12.2009 auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu vermindern. Wenn der Arbeitgeber das Entgelt für die Teilzeitarbeit um 20 % aufstockt und zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet, sodass der Arbeitnehmer mit mindestens 90 % des Vollzeitarbeitsentgelts rentenversichert ist, und der dadurch frei werdende Arbeitsplatz wiederbesetzt wird, erstattet ihm das Arbeitsamt diese Leistungen. Auf diese Weise verdient der Arbeitnehmer in der Regel mindestens 70 % seines bisherigen Netto-Vollzeitarbeitsentgelts. Ziel ist es, durch die Unterstützung eines vorzeitigen Ausscheidens

5 Ausgezählte Leistungen der Lebensversicherungen in Mrd. Euro



Quelle: GDV

ab 1992 Gesamtdeutschland

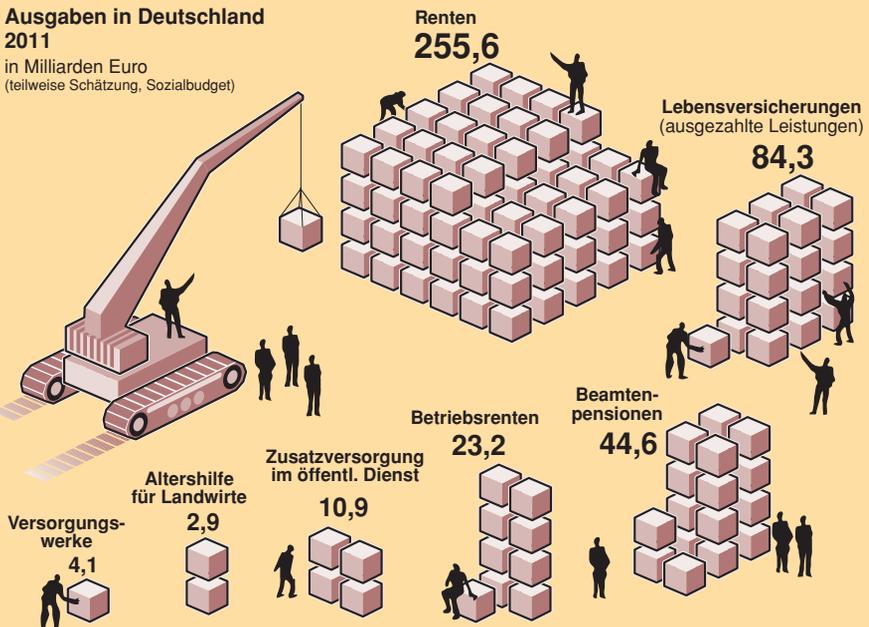
Älterer Arbeitsplätze für jüngere Arbeitnehmer zu schaffen. Die Förderung der Altersteilzeit durch die Agentur für Arbeit läuft aus. Neue Verträge zur Altersteilzeit werden nicht mehr gefördert. Im Durchschnitt des Jahres 2011 befanden sich 87 600 Personen in dieser Maßnahme.

Altersversorgung Alle Maßnahmen mit dem Ziel, einer Person oder einem Haushalt nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben ein ausreichendes Einkommen und einen ausreichenden Lebensstandard zu sichern. Hierzu zählen die Ansammlung von Geldvermögen bzw. Geldforderungen oder der Erwerb einer eigenen Immobilie. Bei den Geldvermögen bzw. Geldforderungen unterscheidet man zwischen der gesetzlichen Altersversorgung – der gesetzlichen Rentenversicherung (siehe **Sozialversicherung**) – und der priva-

ten Altersvorsorge. Hierzu gehören zum einen die Ansammlung von Ersparnissen durch die privaten Haushalte, z. B. in Form von Lebensversicherungen (**Schaubild 5**), Bankguthaben oder Wertpapieren, zum anderen die betriebliche Altersversorgung der Unternehmen.

Wegen der verschlechterten Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung wird der Aufbau einer privaten Altersvorsorge verstärkt staatlich gefördert. Seit 2002 haben Beschäftigte einen Anspruch auf Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge durch Beiträge, die aus dem eigenen Gehalt gezahlt werden (Entgeltumwandlung). Im Jahr 2011 betrug die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung 23,2 Mrd. Euro, die für die Zusatzversorgung 10,9 Mrd. Euro. Die Leistungen der Rentenversicherung lagen bei 255,6 Mrd. Euro (siehe auch **Schaubild 6**).

6 Bausteine der Alterssicherung



Quelle: VDR, GDV, BMAS

Auch die private Altersvorsorge wird staatlich gefördert mit der so genannten **Riester-Rente** oder der **Rürup-Rente**. Voraussetzung ist der Abschluss bestimmter Vorsorgeverträge.

Bei der betrieblichen Altersvorsorge sind fünf verschiedene Formen („Durchführungswege“) zu unterscheiden, deren Auswahl ausschließlich dem Arbeitgeber überlassen ist:

> **Direktzusage:** Der Arbeitgeber verpflichtet sich, dem Beschäftigten bei Eintritt in den Ruhestand Leistungen in einer zuvor festgelegten Höhe zu bezahlen. Üblicherweise enthalten die Direktzusagen auch Leistungszusagen für vorzeitigen Tod, Witwen- bzw. Witwer-Rente sowie Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit. Um die Leistungen aus Direktzusagen auch im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers zu sichern, besteht eine gesetzliche Insolvenzschutzpflicht beim Pensions-Sicherungs-Verein (PSV). Die Renten müssen voll versteuert werden.

> **Unterstützungskasse:** Die Leistungen des Arbeitgebers werden wie bei der Direktzusage erteilt, die Rücklagen für die späteren Rentenzahlungen werden aber nicht im Betrieb, sondern in einer Versorgungseinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit gebildet. Der Anspruch der Arbeitnehmer auf Rentenzahlung besteht weiterhin gegenüber dem Arbeitgeber. Deshalb gilt auch hier die Insolvenzschutzpflicht über den PSV. Die Renten müssen ebenfalls voll versteuert werden.

> **Direktversicherung:** Der Arbeitgeber schließt für die Arbeitnehmer, die eine Versorgungszusage erhalten, einen Lebensversicherungsvertrag ab. Der Arbeitgeber zahlt die Versicherungsbeiträge. Bei der Direktversicherung besteht der Rentenanspruch gegenüber der Versicherung, nicht gegenüber dem Arbeitgeber.

> **Pensionskasse:** Der Arbeitgeber zahlt für die Arbeitnehmer, die eine Versorgungszusage erhalten haben, einen bestimmten Beitrag in eine selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung ein. Oftmals zahlen auch die Arbeitnehmer einen bestimmten Anteil. Der Rentenanspruch besteht gegenüber der Pensionskasse. Bei den von den Arbeitnehmern geleisteten Beiträgen besteht die Möglichkeit der nachgelagerten Besteuerung. Außerdem kann die Riester-Förderung genutzt werden.

> **Pensionsfonds:** Investmentgesellschaften, die Mittel, die ihnen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Zwecke der Altersvorsorge anvertraut werden, am Kapitalmarkt anlegen. Sie sind in ihrer Anlagepolitik freier als Lebensversicherungen und Pensionskassen, unterliegen allerdings wie diese auch der Finanzaufsicht. Die größere Anlagefreiheit bringt höhere Ertragschancen, aber auch höhere Risiken. Deshalb besteht für Pensionsfonds-Zusagen eine Insolvenzschutzpflicht beim PSV. Auch hier besteht die Möglichkeit der nachgelagerten Besteuerung für die von den Arbeitnehmern errichteten Beiträge.

Amortisation

> Planmäßige Tilgung langfristiger Verbindlichkeiten.

> Die Deckung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Anlagegegenstandes (z. B. einer Maschine) durch den Verkaufserlös bzw. die Erträge der Produkte, die hiermit gefertigt wurden, bzw. durch die Kosteneinsparungen, die der Einsatz des Anlagegegenstandes ermöglicht. Die Zeit, die benötigt wird, bis sich ein Anlagegegenstand amortisiert, heißt Amortisationsdauer.

Amtlicher Markt siehe **Börse**

Anderkonto/Anderdepot Konten bzw. Wertpapierdepots bei Kreditinstituten, auf denen Rechtsanwälte, Notare, Treuhänder

und Patentanwälte Gelder halten, die ihnen von dritten Personen für die Abwicklung bestimmter Geschäfte anvertraut wurden. Anderkonten werden häufig beim Kauf von **Immobilien** eingerichtet.

7 Die Arten von Anleihen

Anleihen der öffentlichen Hand

Anleihen von Bund, Ländern und Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, ausgegeben als Einmal-Emissionen mit mehrjährigen Laufzeiten. Kassenobligationen und Schatzanweisungen von Bund, Ländern und Gemeinden mit kurzen und mittleren Laufzeiten. Der Bund begibt aktuell folgende Anleihen: Tagesanleihe, Finanzierungsschätze mit ein- und zweijähriger Laufzeit, Bundesschatzbriefe (6 oder 7 Jahre), Bundesobligationen (5 Jahre), Bundesanleihen (10 oder 30 Jahre), Bundesschatzanweisungen (2 Jahre), indexierte Bundesobligationen und -anleihen, unverzinsliche Schatzanweisungen (6 oder 12 Monate).

Mit Ende 2012 wird der Bund die speziell für Privatanleger konzipierten Produkte Tagesanleihe, Finanzierungsschätze und Bundesschatzbriefe aus Kostengründen nicht mehr anbieten.

Bankschuldverschreibungen

Von Kreditinstituten ausgegebene Anleihen. Formen:

Pfandbriefe: Von Kreditinstituten nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes ausgegebene Schuldverschreibungen, die durch Hypotheken oder Grundschulden gedeckt sind.
Ungedekte Schuldverschreibungen: Anleihen, die nicht mit Vermögenswerten gedeckt sind.

Sparbriefe: Schuldverschreibungen mit fester Laufzeit und fester Verzinsung, die von Banken ausgegeben werden.

Unternehmensanleihen

Schuldverschreibungen gewerblich tätiger Kapitalgesellschaften (außer Kreditinstituten)

Auslandsanleihen

Euro-Auslandsanleihen: Anleihen von Emittenten mit Sitz außerhalb des Euro-Währungsgebietes, die auf Euro lauten.

Fremdwährungsanleihen: Schuldverschreibungen ausländischer Emittenten, die auf eine ausländische Währung oder eine Recheneinheit lauten.

Sonderformen

Wandelschuldverschreibungen: Anleihen, die dem Inhaber neben einer laufenden Verzinsung das Recht einräumen, die Anleihe in Aktien umzuwandeln.

Optionsanleihen: Anleihen, die dem Inhaber das Recht einräumen, innerhalb einer bestimmten Frist Aktien zu erwerben.

Gewinnschuldverschreibungen: Schuldverschreibungen, bei denen der Inhaber neben einer laufenden festen Verzinsung eine gewinnabhängige Zahlung erhält (Genuss-Scheine).

Nullkupon-Anleihen oder Zero-Bonds: Anleihen ohne laufende Verzinsung. Der Zinsertrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Einstandspreis und dem Rücknahmepreis bei Tilgung.

Indizierte Anleihen: Anleihen, deren Verzinsung von der Entwicklung bestimmter Preisindizes abhängt (Ziel: Sicherung des Anlageerfolgs gegen Geldentwertung.)

Angebot siehe auch **Kaufvertrag**

> Menge der Güter, die ein Produzent auf dem **Markt** anbietet, bzw. Gesamtmenge gleichartiger Güter auf einem Markt

Angestellter siehe **Arbeitnehmer**

Anleihe Gesamtbetrag eines **Kredits**, der in Form von Schuldverschreibungen aufgenommen wird. Der Begriff bezeichnet häufig diese Wertpapiere selbst.

Anleihen werden in Deutschland von inländischen öffentlichen Haushalten (Bund, Ländern, Gemeinden, öffentlichen Sondervermögen), Unternehmen (Kreditinstitute und Nichtbanken-Unternehmen), ausländischen öffentlichen Haushalten und Unternehmen sowie internationalen Organisationen (z. B. Weltbank, IWF) ausgegeben. Anleihen werden im Regelfall an der Börse im Rentenmarkt gehandelt. Zu den einzelnen üblichen Anleiheformen siehe **Schaubild 7**.

Annuität Bei **Kredit**en, die in Teilbeträgen zurückgezahlt werden, können **Tilgungen** und **Zinsen** so miteinander kombiniert werden, dass der Kreditnehmer während der Laufzeit des Kredits oder während eines bestimmten

vereinbarten Zeitraums stets den gleichen Betrag – die Annuität – bezahlt. Wegen der sich durch die Annuitätzahlungen verringern- den Restschuld nimmt mit zunehmender Laufzeit der Zinsanteil ab, der Tilgungsanteil zu (Beispiel siehe **Schaubild 8**).

Neben dieser – konstanten – Annuität gibt es auch variable Annuitäten. Hierbei bleibt der Tilgungsbetrag unverändert. Die laufenden Zahlungen sinken, weil die Zinslast wegen der abnehmenden Restschuld geringer wird.

Anzahlung **Kaufverträge** über größere Beträge bzw. über Güter, die in besonderen Fertigungsgängen hergestellt werden, sehen häufig vor, dass der Käufer bereits vor der Auslieferung oder dem Beginn der Fertigung einen bestimmten Anteil des Kaufpreises an den Verkäufer zahlt. Dieser Teil des Kaufpreises ist die Anzahlung. Bei Vereinbarung einer Anzahlung ist im Regelfall ihr Eingang beim Verkäufer Voraussetzung für das Zustandekommen des Kaufvertrags.

APEC (Asian-Pacific Economic Cooperation). Asiatisch-Pazifische Wirtschaftliche Zusammenarbeit; ein Zusammenschluss von mittlerweile 21 Staaten Amerikas und Asiens. Mitglieder sind: Australien, Brunei, Chile, China, Hongkong, Indonesien, Japan, Kanada, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Russland, Singapur, Südkorea, Taiwan, Thailand, USA, Vietnam. Die APEC wurde 1989 gegründet mit dem Ziel, Handels- und Investitionsschranken abzubauen, um Wirtschaftswachstum und Handel innerhalb der Gruppe und mit anderen Ländern zu fördern. Eine Harmonisierung von Wirtschaftsbeziehungen und Integration der Volkswirtschaften wie in der Europäischen

8 Beispiel einer konstanten Annuität

Darlehensbetrag 10 000 Euro Zinsen 10 % p. a.	Annui- tät	davon		Rest- schuld
		Tilgung	Zinsen	
Ende des 1. Jahres	2 680	1 500	800	8 500
Ende des 2. Jahres	2 680	1 830	850	6 670
Ende des 3. Jahres	2 680	2 013	667	4 657
Ende des 4. Jahres	2 680	2 214	466	2 443
Ende des 5. Jahres	2 680	2 436	244	7

Union ist nicht vorgesehen. Bis zum Jahr 2020 ist die Errichtung einer Freihandelszone geplant. Die APEC-Länder vereinigen etwa 44 % des Welthandels und rund 53 % des Welt-Inlandsprodukts mit etwa 2,75 Mrd. Bewohnern (ca. 39 % der Weltbevölkerung) auf sich.

Arbeit siehe **Produktionsfaktoren**

Arbeiter siehe **Arbeitnehmer**

Arbeitgeber Natürliche und juristische Personen, die als Unternehmer mindestens einen **Arbeitnehmer** abhängig beschäftigen. Grundlage ist der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehende Arbeitsvertrag. Arbeitgeber haben das Recht, Weisungen zu erteilen, die Arbeitsleistung der Arbeitnehmer zu kontrollieren, Einstellungen vorzunehmen und Kündigungen auszusprechen. Zu den Pflichten der Arbeitgeber gehören u. a. die Zahlung des vereinbarten Lohns bzw. Gehalts, die menschengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes, die Gewährleistung eines angemessenen Arbeitsschutzes sowie die ordnungsgemäße Abführung der Sozialbeiträge und Steuern.

Arbeitgeberverband Freiwilliger Zusammenschluss von Arbeitgebern mit dem Ziel, die Interessen der Mitglieder in sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Fragen zu vertreten, die Mitglieder zu informieren und zu beraten. Arbeitgeberverbände sind **Tarifparteien**, die mit den Gewerkschaften Tarifverhandlungen führen. Dachverband ist die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), der 52 Bundesfachverbände und 16 Vereinigungen auf Bundeslandebene angehören.

Arbeitnehmer Allgemeine Bezeichnung für abhängig beschäftigte Personen.

> Gruppen von Arbeitnehmern (traditionelle Unterscheidung):

- Arbeiter: Arbeitnehmer mit überwiegend körperlicher Tätigkeit, v.a. im herstellenden Gewerbe. Arbeiter erhalten als Bezahlung den **Lohn**.
- Angestellte: Arbeitnehmer, die überwiegend geistige (kaufmännisch, dispositiv) Tätigkeiten ausüben. Die Bezahlung erfolgt im Regelfall monatlich als Gehalt.
- Auszubildende: Personen, die – nach Abschluss ihrer allgemeinen Schulausbildung – in ihrem Beruf ausgebildet werden, früher auch als „Lehrlinge“ bezeichnet.
- Beamte: Arbeitnehmer, die im Staatsdienst auf Lebenszeit beschäftigt sind und in einem besonderen Treueverhältnis zu ihrem Arbeitgeber, dem Staat, stehen.

Eine Sonderstellung haben die leitenden Angestellten. Hierbei handelt es sich um Arbeitnehmer, die Funktionen ausüben, die ansonsten nur von Arbeitgebern wahrgenommen werden; insbesondere haben sie das Recht, Einstellungen und Entlassungen vorzunehmen. Im Regelfall sind Personen mit Generalvollmacht oder Prokura leitende Angestellte.

Die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten findet weitgehend nur noch im Tarifrecht und im Rahmen der Mitbestimmung Anwendung. Ansonsten ist sie weitgehend hinfällig, da die durch hohe Arbeitsteilung und vermehrten Technikeinsatz geprägte Produktion auch dort große Anteile von Planung, Kontrolle, Verwaltungsarbeit und Dienstleistungen beinhaltet. Insgesamt waren Ende 2011 36,7 Millionen Menschen als Arbeitnehmer beschäftigt; von den per

9 Arbeitskämpfe in Deutschland



30.6.2010 rd. 4,7 Millionen Beschäftigten im öffentlichen Dienst waren ca. 2,1 Millionen Beamte.

Eine gute Berufsausbildung ist nicht nur für junge Menschen eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Berufsleben, sondern auch eine Basis für die internationale Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft. Deshalb wird die Ausbildung von den Unternehmen ernst genommen. Deutschland ist hier im Vergleich der Industrieländer führend. 2011 wurden 565 897 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen, rund 7 000 (+ 1,2 %) mehr als im Vorjahr.

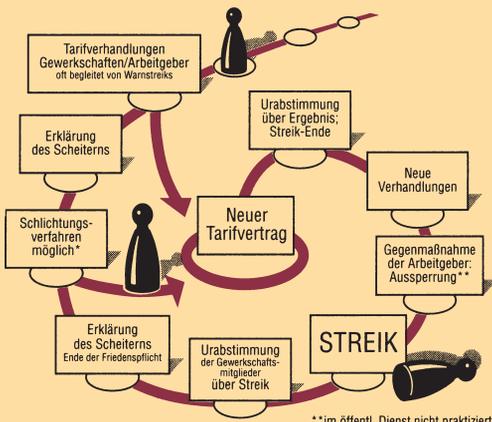
Arbeitsdirektor siehe **Mitbestimmung**

Arbeitskampf Bezeichnung für Maßnahmen von **Arbeitnehmern/Gewerkschaften** und **Arbeitgebern/Verbänden** im Rahmen von **Tarifaueinandersetzungen** mit dem Ziel, die jeweiligen **Forderungen** nach dem Scheitern der **Tarifverhandlungen** durchzusetzen (**Schaubild 9 und 10**).

- > Zu den Arbeitskampfmaßnahmen zählen:
 - der **Streik**: Die Arbeitnehmer des betroffenen Wirtschaftszweiges bleiben der Arbeit fern.
 - die **Aussperrung**: Die Unternehmen verweigern den Arbeitnehmern den Zutritt zum Betrieb, sodass diese ihrer Arbeitspflicht nicht nachkommen können.

Arbeitskampfmaßnahmen sind nur aus tarifpolitischen Gründen zugelassen. Nicht von Gewerkschaften organisierte Streiks (wilde Streiks) sind ebenso verboten wie politische Streiks. Möglich sind aber befristete Streiks (Warnstreiks), bevor das Scheitern der Tarifverhandlungen erklärt wird. Auf der anderen Seite sind Aussperrungen nur als Antwort

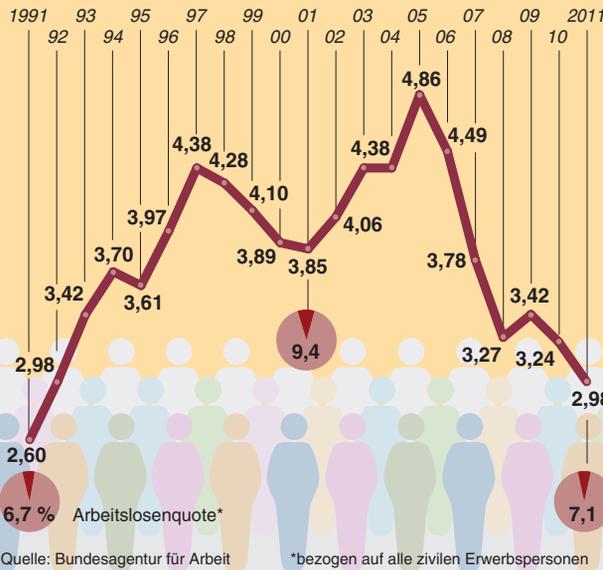
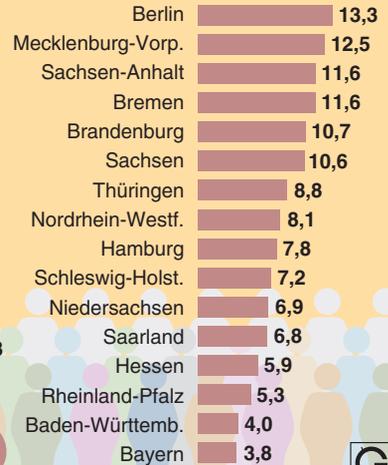
10 Spielregeln für den Arbeitskampf



**im öffentl. Dienst zwingend, wenn von einer Seite gefordert

11 Arbeitslosigkeit in Deutschland

Zahl der Arbeitslosen in Millionen (Jahresdurchschnitt)

Arbeitslosenquote*
2011 in %
(Jahresdurchschnitt)

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

*bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen

© Globus



auf einen Streik zugelassen (Abwehraussper-
rung).

Aussperrung und Streik sind für Arbeitnehmer und Unternehmen gleichermaßen mit Einkommenseinbußen verbunden. In der Bundesrepublik Deutschland sind Arbeitskämpfmaßnahmen im Vergleich zu anderen Industrieländern eher selten (**Schaubild 9**). Im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2008 lag Deutschland mit 5 Streiktage je 1000 Beschäftigten mit am Ende der Rangliste. Spanien war mit 164 ausgefallenen Arbeitstagen Spitzenreiter. 2011 waren in Deutschland 180 000 Beschäftigte an Streiks beteiligt, sodass 300 000 Ausfalltage zu verzeichnen waren.

Arbeitslosigkeit

Sie liegt vor, wenn ein Teil der arbeitsfähigen und arbeitswilligen **Erwerbspersonen** keine Beschäftigung findet (Arbeitslose bzw. Erwerbslose). Der Anteil der Erwerbslosen an der Zahl der Erwerbsperso-

nen wird als Arbeitslosenquote bezeichnet. In Deutschland gab es im Durchschnitt des Jahres 2011 3,0 Millionen Arbeitslose. Das entspricht bei 40,3 Millionen Erwerbstätigen einer Arbeitslosenquote von 7,1 % (**Schaubild 11**). Arbeitslosigkeit kann konjunkturelle wie strukturelle Gründe haben. Konjunkturell bedingt ist Arbeitslosigkeit, wenn der Rückgang der Nachfrage nach Arbeitskräften durch einen Rückgang der Gesamtnachfrage der Wirtschaft eines Landes verursacht ist. Strukturell bedingt ist Arbeitslosigkeit, wenn bestimmte Branchen oder Regionen nicht mehr der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung folgen können. Gründe hierfür können die größere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ausländischer Konkurrenten, Änderungen der Nachfrage aufgrund des technischen Fortschritts oder von Präferenzänderungen sein. Zu den strukturellen Ursachen von Arbeitslosigkeit gehören auch Schwankungen des Arbeitskräf-

teangebots, z. B. als Folge der zunehmenden Erwerbstätigkeit von Frauen, geänderter Qualifikationsanforderungen oder auch des Zuzugs ausländischer Arbeitskräfte. Ein typisches Beispiel für strukturelle Arbeitslosigkeit waren die Umstellungsprobleme der Wirtschaft auf dem Gebiet der ehemaligen DDR nach Inkrafttreten der Währungsunion in Deutschland am 1.7.1990.

Von saisonalen Arbeitslosigkeit spricht man, wenn die Arbeitslosigkeit jahreszeitlich bedingt ist, typischerweise etwa in der Baubranche während des Winters. Ein gewisses Maß von Arbeitslosigkeit kann als „natürlich“ betrachtet werden, da diese durch die übliche **Fluktuation** auf dem Arbeitsmarkt verursacht ist. Deshalb wird bereits bei einer Arbeitslosenquote von etwa 3 bis 4 % von Vollbeschäftigung gesprochen.

Das Erreichen einer geringen Arbeitslosenquote setzt die Flexibilität des Arbeitsmarktes voraus, damit sowohl konjunkturelle wie auch strukturelle Veränderungen der Nachfrage nach Arbeit aufgefangen werden können. Hierzu gehören unter anderem angepasste Tarifabschlüsse oder auch ein gewisses Maß an Flexibilität der Einstellungs- und Kündigungsbedingungen. Die entsprechenden Maßnahmen sind sowohl Teil der Tarifpolitik der **Tarifparteien** wie auch der Akteure der **Wirtschaftspolitik**, für die **Vollbeschäftigung** ein herausragendes Ziel darstellt.

Ein Beispiel hierfür ist die staatliche Förderung von Kurzarbeit 2009, durch die der globale Nachfragerückgang im Gefolge der Finanzmarktkrise in seinen Auswirkungen für den Arbeitsmarkt abgefedert werden konnte.

Arbeitsmarkt Der Markt, auf dem Arbeitsleistungen angeboten und nachgefragt wer-

den. Der Preis der Arbeitsleistung ist der **Lohn**. Von den rund 81,8 Millionen Menschen in Deutschland sind 43,4 Millionen Erwerbspersonen, die ihre Arbeitsleistung anbieten. Im Jahr 2010 waren davon 34,5 Millionen als Arbeitnehmer (22,5 Millionen Angestellte, 9,8 Millionen Arbeiter, 2,1 Millionen Beamte) beschäftigt, 4,26 Millionen waren Selbstständige und 3,2 Millionen arbeitslos. 2011 waren mit 30,6 % die meisten Beschäftigten im öffentlichen und privaten Dienstleistungssektor tätig, 23,1 % in Handel, Gastgewerbe und Verkehr, 20,0 % im Bereich Information, Finanzierung und Unternehmensdienstleistung. Nur noch 26,2 % der Erwerbstätigen arbeiteten 2011 in der Produktion (Industrie 18,7 %, Bau 5,9 % und Land- und Forstwirtschaft 1,6 %).

Arbeitsmarktpolitik Die Gesamtheit aller Maßnahmen, die zum Ziel haben, dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen. Angestrebt sind ein hoher Beschäftigungsstand und eine ständig verbesserte Beschäftigungsstruktur. Die wesentlichen Zuständigkeiten liegen bei der Bundesagentur für Arbeit insgesamt, den einzelnen Arbeitsagenturen sowie den Arbeitsgemeinschaften.

- > Teilgebiete der Arbeitsmarktpolitik:
 - Arbeits- und Berufsberatung,
 - Vermittlung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen,
 - Förderung der beruflichen Bildung,
 - Förderung der Arbeitsaufnahme (z. B. durch **Ein-Euro-** oder Mini-Jobs, die Förderung von Existenzgründungen oder Lohnzuschüsse),

- Zahlung von Arbeitslosenunterstützung bzw. Kurzarbeitergeld.

Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wurde mit dem 1.4.2012 eingestellt. Bei der Arbeitslosenunterstützung unterscheidet man:

- Arbeitslosengeld I: Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist und sich persönlich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, Arbeitslosengeld beantragt hat und in den letzten 2 bzw. 5 Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens 6 bzw. 12 Monate auf Grund einer Beschäftigung oder aus sonstigen Gründen beitragspflichtig war. Das Arbeitslosengeld I beträgt 60 % des beitragspflichtigen pauschalierten Nettoentgeltes, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten 52 Wochen vor Beginn der Arbeitslosigkeit bezogen hatte, wenn der Arbeitslose Kinder hat, 67 %. Die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I hängt davon ab, wie lange der Empfänger zuvor Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hat und wie alt er ist. Arbeitslosengeld I wird für höchstens 24 Monate gezahlt.
- Arbeitslosengeld II: Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitsuchende; Hartz IV) löste die frühere Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe ab. Es wird gezahlt an Personen, die arbeitslos gemeldet sind und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld I ausgelaufen ist oder die vor Beginn der Arbeitslosigkeit nur kurz gearbeitet haben. Die Leistung wird auch an Personen gezahlt, deren Erwerbseinkommen unterhalb der Grundsicherung für Arbeitsuchende liegt („Aufstocker“). Dies waren Ende 2011 rund 1,36 Millionen Erwerbstä-

tige. 2010 arbeiteten 33 100 Aufstocker in Vollzeit. Das Arbeitslosengeld II setzt sich aus einer Regelleistung sowie den anteiligen, angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zusammen. Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II wird das eigene Einkommen und Vermögen der Lebensgemeinschaft berücksichtigt. Die Regelleistung beträgt bei alleinstehenden Erwachsenen 374 Euro (ab 1.1.2013: 382 Euro) monatlich, Partner einer Bedarfsgemeinschaft erhalten 337 (345) Euro, für Kinder werden je nach Alter 219 (224) Euro (0 – 5 Jahre), 251 (255) Euro (6 – 13 Jahre) oder 287 (289) Euro (14 – 17 Jahre) gezahlt.

Arbeitsrecht Zusammenfassender Begriff für eine Vielzahl von Gesetzen und Vorschriften, die den Inhalt und die Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen behandeln. Hauptsächliche Felder des Arbeitsrechts sind:

- > Arbeitsverträge:
 - Tarifverträge
 - Betriebsvereinbarungen
- > Mindestarbeitsbedingungen:
 - Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
 - Festlegung der Mindesturlaubsdauer
 - Kündigungsschutz
 - Mutterschutz und Erziehungsurlaub
 - Gefahren- und Gesundheitsschutz
- > Mitbestimmung:
 - innerbetriebliche Mitbestimmung
 - Mitbestimmung im Aufsichtsrat

Arbeitsschutz Begriff für die Gesamtheit aller Maßnahmen, die den Zweck verfolgen, das Leben, die Gesundheit und die Leistungskraft der Arbeitnehmer vor Gefahren zu schützen, die bei der Arbeit oder durch

die Arbeit entstehen. Die Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz, und die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger umfassen den allgemeinen, den technischen und den sozialen Arbeitsschutz. Sie verpflichten die Arbeitgeber, Maßnahmen durchzuführen, die Unfälle bei der Arbeit und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhüten und die Arbeit menschengerecht gestalten.

Unter den Arbeitsschutz fallen folgende Bereiche:

- Arbeitsstätten einschließlich Betriebshygiene,
- Maschinen, Geräte und technische Anlagen,
- Gefahrstoffe,
- Arbeitszeitregelungen,
- Schutz bestimmter Personengruppen (Mütter, Jugendliche, Beschäftigte im Transportwesen),
- Arbeitsschutzorganisation im Betrieb,
- arbeitsmedizinische Vorsorge.

Arbeitsteilung Aufteilung der Produktion eines Gutes oder der Erstellung einer Dienstleistung auf mehrere in sich abgeschlossene Arbeitsgänge. Gemeint ist auch die Aufgliederung der Produktion eines Erzeugnisses auf eine Vielzahl von Unternehmen, unter Umständen in unterschiedlichen Ländern. Beispiel: Ein Auto besteht aus mehreren tausend Einzelteilen, die in verschiedenen Unternehmen der Zulieferindustrie (z. B. Gummi- und Kunststoffverarbeitung, Stahl- und Elektrotechnik) hergestellt, an die Autohersteller geliefert und von diesen zusammengebaut werden. Arbeitsteilung schafft **Produktivitätsgewinne** durch Spezialisierung und so eine

kostengünstigere Herstellung der Einzelteile.

Arbitrage Die Ausnutzung von Preisunterschieden für gleichartige Güter an verschiedenen Märkten. Beispiel: Der Kurs eines bestimmten **Wertpapiers** in Düsseldorf beträgt 202 Euro, in Zürich 200 Euro. Der Arbitrageur (derjenige, der ein Arbitragegeschäft macht) wird das Wertpapier in Zürich kaufen und in Düsseldorf sofort wieder verkaufen. Dieses Geschäft ist erfolgreich, wenn die anfallenden Kosten niedriger sind als die Kursdifferenz. Durch Arbitragegeschäfte werden Kursdifferenzen für gleichartige Güter an unterschiedlichen Märkten weitgehend abgebaut.

Assekuranz siehe **Versicherung**

Assoziierung Ein völkerrechtliches Abkommen zwischen Staaten mit dem Ziel enger Kooperation. Insbesondere die **Europäische Union** hat Assoziierungsabkommen mit europäischen Staaten abgeschlossen, die EU-Mitglieder werden wollen, deren Beitritt derzeit aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen noch nicht möglich ist. Hauptinhalt derartiger Abkommen ist der Abbau gegenseitiger Handelshemmnisse mit dem Ziel, die Integration der beteiligten Volkswirtschaften zu fördern. Zusätzlich finden sich auch Regelungen zum politischen Dialog und die Zusammenarbeit bei Kultur, Wissenschaft und Bildung. Assoziierungsverträge bestehen aktuell zwischen der EU und Mazedonien, Albanien und Montenegro sowie Serbien (noch nicht in Kraft). Assoziierungsabkommen der EU sind die Basis für folgende Beitrittsverhandlungen wie etwa mit der Türkei oder Kroatien, das ab 1. Juli 2013 EU-Mitglied wird.